
An den
Zweckverband Schwalm-Eder-Kreis
Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Tel.: 05683/ 9990 -18, -38 oder -10
oder schreiben Sie eine E-Mail an Info@zva-sek.de

Angaben zum Antragsteller/Grundstückseigentümer

Vorname, Nachname _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Antrag

**auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne
gem. § 8 Absatz 1 der Abfallsatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis**

Voraussetzung für die Befreiung von der Biotonne

Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallbehälter wird befreit, wer gegenüber dem Zweckverband nachweist und schriftlich bestätigt, dass er alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf einem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

1. Hiermit beantrage(n) ich/wir die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne für das folgende Grundstück:

Straße / Hausnummer: _____

Behälternummer: _____

Gemeldete Personenzahl
(Grundstücksbewohner) _____

Grundstücksgröße: _____

Größe der Gartenfläche/
landwirtschaftlichen Fläche,
auf welcher der Eigenkompost verwertet wird: _____

Bitte legen Sie mit dem Befreiungsantrag einen aktuellen Lageplan des Grundstücks, in dem auch die Gartenfläche/landwirtschaftliche Fläche möglichst maßstabsgetreu gekennzeichnet ist, vor. Ggf. kann der Nachweis auch durch Vorlage geeigneter Lichtbilder erfolgen.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung (Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb) fügen Sie bitte eine Kopie des Jahresbescheides der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bei. Betreiben Sie einen Gewerbebetrieb, fügen Sie bitte einen Nachweis bei, der auch Aufschluss über den Gegenstand des Gewerbebetriebes gibt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Bioabfälle für die Kompostierung geeignet sind, wie beispielsweise bestimmte Speisereste, Fleisch- oder Fischreste.

Mit den anfallenden Speise- und Lebensmittelresten, Knochen, etc. verfare/n ich/wir wie folgt:

3. Sonstige Anmerkungen zur Situation auf dem Grundstück:

4. Mir/uns ist bekannt, dass im Falle der Befreiung von der Biotonne keine Gebührenreduzierung oder –erstattung stattfindet und keine kompostierbaren Abfälle in der Restmülltonne, in der Gelben Tonne/Sack oder der Papiertonne entsorgt werden dürfen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, danach zu handeln.

5. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns den Beauftragten der Kommune/ZVA zu Kontrollzwecken und zur Prüfung der Eigenkompostierung den Zugang zu dem unter Punkt 1 genannten Grundstück zu gewähren.
6. Ich/Wir bin/sind darüber informiert worden, dass bei einer festgestellten Zuwiderhandlung gegen Sortiervorschriften mit der Rücknahme der Befreiung zu rechnen ist und ein Bußgeld verhängt werden kann (§ 26 Abs.1 der Abfallsatzung des ZVA). Zudem ist mir/uns bekannt, dass bei einer Falschbefüllung der Gefäße, die Entleerung der Abfallgefäße verweigert wird, bis die eingefüllten Abfälle wieder entnommen werden.
Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und die erforderliche Aufbringungsfläche nicht nachgewiesen werden kann, wird eine bereits ausgesprochene Befreiung widerrufen.
7. Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir folgendes (**bitte ankreuzen**)
- a) Ich bin alleiniger Grundstückseigentümer
 - b) Wir sind eine Grundstückseigentümergeinschaft. Der Unterzeichner ist einer der Eigentümer und hat eine Vollmacht der Miteigentümer für die Antragstellung. Diese liegt dem Antrag bei.
 - c) Wir handeln als Hausverwaltung der Liegenschaft und haben die Vollmacht der Eigentümer für die Antragstellung. Dieser liegt dem Antrag bei.
 - d) Die Kompostierung ist über das ganze Jahr, auch in den Wintermonaten, sichergestellt.

Wichtig:

Für jeden neuen Haushalt auf dem Grundstück muss durch den Eigentümer ein neuer Antrag auf Befreiung gestellt werden. Erfolgt dies nicht, erhält der neue Haushalt automatisch eine Biotonne.

Ort, Datum

Antragsteller/Grundstückseigentümer